



Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (PiA)

Gemäß der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an Berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Stundentafel und den Handreichungen zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in den jeweils geltenden Fassungen

wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

Name:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Stempel der Einrichtung

- im Folgenden „Träger“ genannt –

und dem

und dem Kreis Stormarn vertreten durch die

**Beruflichen Schule des Kreises Stormarn
Schanzenbarg 2a
23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531 1601700 / Fax 04531 1601750
bs-oldesloe@schule.landsh.de**

- im Folgenden „Schule“ genannt –

untenstehende Vereinbarung getroffen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik, den Trägern und

deren Einrichtungen voraus. „Einrichtungen“ sind im Folgenden die durch den Träger benannten tatsächlichen Einsatzorte für die praktische Ausbildung (z.B. eine Kindertagesstätte). Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Evaluationen zwischen der fachschulischen und praktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards. Schülerinnen/ Schüler nach Maßgabe dieser Vereinbarung schließen mit dem Träger einen Ausbildungsvertrag.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Schule und der Träger bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 i. d. F. vom 15.2.2018) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit, Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.9.2010, Beschluss der Jugend- und Familienkonferenz vom 14.12.2010) aus.

§ 2 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern / Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an Berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Studententafel und den Handreichungen zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in der jeweils gültigen Fassung.

Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Schule, im Folgenden „fachschulische Ausbildung“ genannt, sowie in eine praktische Ausbildung in einer Einrichtung des Trägers und evtl. bei einer weiteren Praktikumsstelle zur Abdeckung eines weiteren Arbeitsfeldes.

(2) Die Ausbildung dauert regulär drei Jahre. In der verkürzten Form für Sozialpädagogische Assistentinnen / Sozialpädagogische Assistenten umfasst die Ausbildung zwei Jahre. In der Teilzeitform beträgt die Ausbildungszeit dreieinhalb Jahre. Wird der Schüler/ die Schülerin in einem Schuljahr nicht versetzt, verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes bei einem Träger kann von einem Praktikum vor Beginn der Ausbildung, das in der Regel vier Wochen dauert, abhängig gemacht werden. Der Träger trifft somit eine selbstständige Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte und stellt der Bewerberin / dem Bewerber eine Ausbildungsabsichtserklärung aus. Diese wird mit der Bewerbung bei der Schule eingereicht. Die endgültige Zusage erteilt die Schule nach Maßgabe der FSVO und des Beschlusses der Schulkonferenz zur Aufnahme von Bewerberinnen / Bewerbern in die praxisintegrierte Ausbildung (PiA).

§ 3 Vergütung und Arbeitszeit

(1) Das Entgelt für die Schülerinnen / Schüler orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen/ Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen / Schüler für alle fachschulischen Veranstaltungen während der Ausbildung freizustellen. Diese werden den Einrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Eine Freistellung der Schülerinnen / Schüler von der fachschulischen Ausbildung durch die Einrichtung bzw. den Träger oder eine Freistellung von der praktischen Ausbildung in der Einrichtung durch die Schule ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die Schülerinnen / Schüler sind zur Teilnahme an einrichtungsinternen Veranstaltungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) verpflichtet. Sie erhalten innerhalb der praktischen Ausbildung angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeit, Portfolioarbeit etc.

(5) Auf Antrag der Einrichtung bzw. des Trägers kann die Schule für die Teilnahme der Schülerinnen / Schüler an besonderen Anlässen in der Einrichtung bzw. beim Träger (z. B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Feste) eine Beurlaubung vom Unterricht genehmigen. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

(6) Für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen sind die Schülerinnen und Schüler freizustellen.

(7) Eine Freistellung vor mündlichen Prüfung in Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen kann im Umfang von bis zu fünf Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.

(8) Die Schülerinnen / Schüler haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (gem. TVAöD – besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen / Schüler entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans (vgl. §5(1)) in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit in den Arbeitsfeldern laut FSVO.

Der Träger verpflichtet sich zur Durchführung von durch Lehrkräfte betreuten Praxiswochen im Umfang von ca. 10 Wochen (im Folgenden: Pädagogische Praxiswocheneinheiten). In den Pädagogischen Praxiswocheneinheiten ist die Schülerin / der Schüler ausschließlich in einer Einrichtung des Trägers einzusetzen.

Pro Ausbildungsjahr muss jeweils eine Pädagogische Praxiswocheneinheit absolviert werden. Die ersten beiden der insgesamt drei Einheiten müssen nach Maßgabe der FSVO in unterschiedlichen Arbeitsfeldern erfolgen.

Entsprechend der Maßgabe gemäß §2 FSVO sind mindestens 300 Stunden im Elementarbereich und Pädagogische Praxiswocheneinheiten in einem weiteren Arbeitsfeld in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, der Jugendhilfe, der pädagogischen Gesundheitsförderung, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, in Horten oder in betreuten Grundschulen abzuleisten.

Sollte der Träger keine eigene Einrichtung zur Erfüllung dieser Maßgabe benennen können, werden die Schülerinnen / Schüler für die im Ausbildungsplan genannten Zeiten der Pädagogischen Praxiswocheneinheiten von dem Träger freigestellt. Eine Kooperation mit anderen Trägern zur Erfüllung der Maßgabe der FSVO ist möglich und wünschenswert.

(3) Die Schülerinnen / Schüler können während der praktischen Ausbildung den Arbeitsbereich und die Einrichtung wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind die im Ausbildungsplan festgelegten Pädagogischen Praxiswocheneinheiten.

(4) Der Träger benennt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schülerinnen / Schüler in der Einrichtung. Laut Handreichung muss diese Fachkraft mindestens eine der Erzieher-Ausbildung gleichwertige Qualifikation besitzen und über umfangreiche Berufserfahrung verfügen. Ihre Arbeitszeit soll eine enge praktische Zusammenarbeit mit der Schülerin / dem Schüler ermöglichen und ihr sollte zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden. Wünschenswert sind absolvierte Fortbildungen zur Anleitung von Praktikantinnen / Praktikanten. Es sollte pro Praxisanleiter / Praxisanleiterin nur eine Schülerin / ein Schüler betreut werden. Zwischen den die Pädagogischen Praxiswocheneinheiten betreuenden Lehrkräften und den Praxisanleiterinnen / Praxisanleitern soll ein steter Austausch bestehen.

(5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Schule fungiert. Diese Aufgabe kann von einer Praxisanleiterin / einem Praxisanleiter wahrgenommen werden.

(6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleiterin / der Praxisanleiter, bei der Findung der sogenannten „Praxisnote“ mitwirkt. Die Praxisnote bewertet die in den Zeiten der Pädagogischen Praxiswocheneinheiten gezeigten Leistungen. Die Kriterien, beschrieben im Praxisbegleitheft, werden durch die Schule festgelegt und der

Praxiseinrichtung bekanntgegeben. Sie sind die Grundlage für den Notenvorschlag durch die Praxisanleiterin/den Praxisanleiter. Die Praxisnote legt die betreuende Lehrkraft fest.

(7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (festgelegt im Praxisbegleitheft, wie Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Besuchen der Lehrkraft und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

§ 5 Aufgaben der Schule

(1) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule. Zum Zwecke der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung der fachschulischen Ausbildung mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule gemeinsam mit der Einrichtung einen Ausbildungsplan auf. Hierbei werden insbesondere die Pädagogischen Praxiswocheneinheiten in der Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen verbindlich durch die Schule festgelegt.

(2) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Fachschulplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie der Schülerin/dem Schüler und den Trägern mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(3) Die Schule erteilt den fachschulischen Unterricht und organisiert die Abschlussprüfung.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter) werden diesen Leistungserbringern Fehlzeiten ebenfalls zeitnah gemeldet.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen / Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Kooperationspartner nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

(3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.

(4) Die Schule verpflichtet sich, ihre verantwortlichen Lehrkräfte als auch die Schülerinnen / Schüler auf die einzuhaltende Schweigepflicht hinzuweisen. Es dürfen keine Informationen über Kinder, Eltern, oder Mitarbeiter an Dritte nach außen getragen werden.

(5) Der Träger verpflichtet sich, ihre mit der Betreuung der Schülerinnen / Schüler beauftragten Mitarbeiter auf die einzuhaltende Schweigepflicht hinzuweisen. Es dürfen keine Informationen über Schülerinnen / Schüler an Dritte nach außen getragen werden.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Für die Berufliche Schule

K. Aagardt

Schulleiter